



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 29. Oktober 2018

2000.34

Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 19); 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. September 2018 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag für die 2. Lesung der StG Rev 19. Darin berücksichtigt er das Ergebnis der 1. Lesung sowie die beiden Volksdiskussionsbeiträge. Den Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich der Ausgestaltung der Kinderabzüge hat er leicht modifiziert in den Entwurf der 2. Lesung aufgenommen. Ebenfalls aufgenommen wurden weitere Bestimmungen, die auf Bundesebene bereits rechtskräftig beschlossen sind, auch wenn diese erst per 1. Januar 2020 bzw. per 01.01.2021 in Kraft treten werden. Gesamthaft sind in der vom Kantonsrat an der 1. Lesung verabschiedeten Vorlage 4 Artikel geändert und 6 Artikel ergänzt worden.

1. Arbeit der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Der Kommission standen ergänzend zur 1. Lesung für die Beratung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 25. September 2018 inklusive zugehörige Beilagen:
 - 1.1 Gesetzesentwurf
 - 1.2 Synopse
 - 1.3 Beiträge Volksdiskussion
 - 1.4 Übersicht Steuerausfälle



- 1.5 Operative Ergebnisse Kanton/Gemeinden 2014 bis 2018
- 1.6 Synopse Steuerverordnung
- Zusätzliche Zusammenstellungen mit gemeindebezogenen Werten aus der Gemeindestatistik 2017:
 - Operative Ergebnisse der Gemeinden Erfolgsrechnung 1. Stufe 2014 bis 2017
 - StG Rev 19 - Steuerausfälle für die Gemeinden – Parameter nach 1. Lesung im KR
 - Steuerertrags-Ausfall durch die StG Rev 19 und gesamter Steuerertrag der direkten Steuern (2014 bis 2017)
 - Steuerertrags-Ausfall durch die StG Rev 19 und gesamter Fiskalertrag (2014 bis 2017)
- PK StG Rev19 Tarifsimulationen Varianten 1-4

Die Kommission hat nach der 1. Lesung am 10. Oktober 2018 sowie am 25. Oktober 2018 je eine Sitzung einberufen.

2. Beiträge zur Volksdiskussion

Es sind zwei Beiträge zur Volksdiskussion eingegangen. In beiden Beiträgen wird beanstandet, dass die Ausbildungskosten nach dem Gesetzesentwurf unter dem Titel der Kinderabzüge nicht mehr abgezogen werden können und dadurch eine Mehrbelastung entstehe. Die Mehrbelastung treffe aber, anders als in den Kantonsratsunterlagen ersichtlich, nicht nur die finanzstarken, sondern auch die mittelständischen Familien.

In einem Volksdiskussionsschreiben wird zudem die Frage gestellt, *«ob die Altersbeschränkung des Aus- und Weiterbildungsabzug bis zum 25. Altersjahr noch zeitgemäss ist. In der heutigen Zeit beginnen sehr viele Jugendliche erst später, z.B. nach einer Lehre, noch ein Studium und schliessen dieses nicht bereits mit dem vollendeten 25. Altersjahr ab. Die Eltern müssen ein Kind auch wenn es mit 26 Jahren oder älter noch im Studium ist, unterstützen. Die Ausdehnung des Aus- und Weiterbildungsabzugs bis Minimum zum vollendeten 26. Altersjahr oder bis zum effektiven Studium-Abschluss wäre zeitgemässer.»*

Die PK hat die Rückmeldungen aus der Volksdiskussion intensiv diskutiert. Ihre Überlegungen werden nachfolgend im Rahmen der Detailberatung zu Artikel 38 wiedergegeben.

B. Erwägungen

1. Allgemeines

Die PK hat die Vorlage für die 2. Lesung grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Eintreten ist unbestritten.

2. Detailberatung

a) Anpassungen des Gesetzesentwurfes auf die 2. Lesung

Die PK unterstützt das Vorgehen des Regierungsrates zur Aufnahme weiterer steuerrechtlicher Bestimmungen für die 2. Lesung. Diese basieren auf in der Zwischenzeit erlassenen Bundesgesetzen, die am 1. Januar 2019



bzw. am 1. Januar 2020 in Kraft treten und die teilweise in eidgenössischen Volksabstimmungen angenommen wurden. Diese Bestimmungen sind von Bundesrechts wegen, also auch im Falle, dass sie nicht in der Vorlage der StG Rev 19 aufgenommen würden, im kantonalen Steuerrecht anzuwenden. Da kein kantonaler Ermessensspielraum besteht, spricht auch für die PK nichts gegen die Aufnahme der zusätzlichen Bestimmungen in die Vorlage für die 2. Lesung. Die Nichtaufnahme in die StG Rev 19 würde die Transparenz und die Aktualität des Kantonalen Steuergesetzes negativ beeinträchtigen. Zusätzlich wären weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat zu erlassen.

Ein zusätzlicher Grund für die Aufnahme dieser bundesrechtlichen Bestimmungen in die StG Rev 19 liegt im Umstand, dass aktuell mit einer Referendumsabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) gerechnet werden muss. Da der Ausgang dieser Abstimmung als offen prognostiziert wird und bei einer erneuten Ablehnung eine weitere Unternehmenssteuervorlage ausgearbeitet werden müsste, ist es auch nach Auffassung der PK nur angebracht, die kantonale Vorlage zur Umsetzung der STAF soweit als möglich von weiteren Elementen zu entlasten.

b) Gegenfinanzierung der Steuerausfälle

Die PK hat den Aspekt der Gegenfinanzierung intensiv diskutiert. Anlässlich der 1. Lesung hat die PK den Regierungsrat explizit aufgefordert, auf die 2. Lesung Gegenfinanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Forderung wurde nicht erfüllt.

Die PK hat die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden in Ziffer D.1 zur Kenntnis genommen. Danach erachtet der Regierungsrat die Tragbarkeit der Steuerausfälle (Fr. 1,1 Mio. für den Kanton und Fr. 1,3 Mio. für die Gemeinden) aufgrund des kantonalen Finanzplans, des zu erwartendem Periodenwachstums und der übergeordneten Zielsetzungen im Regierungsprogramm 2016–2019 bezüglich der Familienfreundlichkeit als gegeben. Angesichts der Finanzlage des Kantons könnten die Ausfälle nicht einseitig durch den Kanton getragen werden. Die Gemeinden sollen ebenfalls einen Anteil der Steuerausfälle übernehmen. Die guten Steuerabschlüsse der Gemeinden in den vergangenen Jahren zeigten, dass dies für sie verkraftbar sei. Aus diesen Gründen werden keine zusätzlichen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen aufgrund der StG Rev 19 aufgezeigt.

Die Mehrheit der PK ist masslos enttäuscht über die Aussage des Regierungsrates im Bericht und Antrag zur 2. Lesung, dass keine zusätzlichen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen aufgezeigt werden.

Die PK-Mitglieder sind grossmehrheitlich der Meinung, dass die Finanzlage der Gemeinden schlechter ist als dargestellt. Es wird angeführt, dass die Gemeinden schon heute, und durch die zu erwartenden Ausfälle noch umso mehr, anstehende Investitionen für grundlegende Leistungen nicht mehr tätigen können. Das kumulierte positive operative Ergebnis aller Gemeinden über die Jahre 2014-2017 von rund Fr. 67 Mio. wird mit rund Fr. 30 Mio. von Teufen abgedeckt. Es gibt aber einzelne Gemeinden, die über die 4 Jahre betrachtet sogar negative operative Ergebnisse ausweisen (Herisau Fr. -0,546 Mio., Schönengrund Fr. -0,190 Mio., Wald Fr. -0,059 Mio.). Die Aussage des Vorstehers des Departements Finanzen, dass die Ausfälle aufgrund ihrer guten Steuerabschlüsse in den vergangenen Jahren von den Gemeinden verkraftbar seien, stösst deshalb auf Unverständnis. Beim negativen operativen Ergebnis des Kantons von rund Fr. 47 Mio. (über die vier Jahre 2014 bis 2017) betreffen rund Fr. 17 Mio. den SVAR, womit sich das verbleibende Ergebnis verringere. Eine



Mehrheit sieht zudem noch Einsparungspotential beim Kanton. Ebenfalls kritisiert wird, dass ein höherer Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bei der Annahme der STAF vollumfänglich an den Kanton gehen soll.

Die PK hat bereits in ihrem Bericht für die 1. Lesung festgehalten, dass sie im Gegensatz zum Regierungsrat dezidiert der Auffassung sei, dass bei der Gegenfinanzierung aus der SV17 (neu STAF) oder über andere Massnahmen nicht nur die finanziellen Ausfälle des Kantons, sondern auch diejenigen der Gemeinden zu kompensieren sind. Die PK hat erwartet, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung hin die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen bei Kanton und Gemeinden aufzeigt. Dies gelte auch für den Fall eines Scheiterns der erhöhten Bundeszahlungen aus der direkten Bundessteuer. Zudem müssten auch die zu erwartenden Ausfälle durch die IPV und das Energiegesetz beachtet werden.

Die PK erwartet jedoch, dass bei der anstehenden StG Rev 20 eine Gegenfinanzierung für Kanton und Gemeinden aufgezeigt wird. Aus ihrer Sicht gibt es verschiedene Möglichkeiten, z.B. im Rahmen einer Tarifanpassung oder einer Steuerfussanpassung, der Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem STAF im Zuge der Steuergesetzrevision 2020, beim innerkantonalen Finanzausgleich oder bei den Kostenüberwälzungen vom Kanton an die Gemeinden. Ebenfalls erwartet die PK einen Vorschlag, wie die Gegenfinanzierung aussehen soll, falls die STAF-Vorlage vom Volk abgelehnt würde und keine höheren Bundeszahlungen aus der direkten Bundessteuer anfallen. Mindestens erwartet die PK eine über mehrere Jahre wirksame Härtefall-Regelung zu Gunsten der Gemeinden.

Die Mehrheit der PK beschliesst, auf einen konkreten Antrag zu verzichten. Seitens einer Minderheit wird ein Minderheitsantrag gestellt, den Einkommenssteuertarif in Art. 39 StG zu ändern. Nach deren Ansicht können dadurch die Ertragsausfälle durch die Erhöhung der Kinderabzüge weitgehend und ab dem Inkrafttreten der StG Rev 19 beim Kanton und den Gemeinden kompensiert werden (siehe Beilage 1 und 2).

c) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 34 – V. Privatvermögen

Abs. 2 Rückbaukosten bei Ersatzbauten

Neu können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, die in der Steuerperiode in der sie angefallen sind nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Da sich diese Regelung direkt aus Art. 9 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz ergibt, besteht kein Spielraum für eine andere Regelung im kantonalen Steuergesetz. Die PK stört sich an der Durchbrechung des im Steuerrecht bisher konsequent verfolgten Periodizitätsprinzips (Prinzip der Berücksichtigung der Einkünfte und der Ausgaben nur in dem Jahr, in dem sie erzielt bzw. angefallen sind) und bedauert den damit verbundenen Mehraufwand beim Deklarations- und Veranlagungsverfahren sehr.

Art. 38 – IV. Sozialabzüge

Abs. 1, Bst. a 3. – Ausbildungskostenabzug - Altersmässige Beschränkung des Kinder- und Ausbildungsabzugs

Ausbildungskosten sind bei der direkten Bundessteuer und nach dem Steuerharmonisierungsgesetz erst seit 2016 abzugsfähig. Die Umsetzung dieser Neuerung erfolgte mittels einer Vorläufigen Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiter-



bildungskosten (bGS 621.11.1). Die Überführung ins ordentliche Recht erfolgt mit der vorliegenden Gesetzesrevision.

Vor dem Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes per 1. Januar 2001 waren Ausbildungskosten in Appenzell Ausserrhoden als Gewinnungskosten abzugsfähig. Um weiterhin einen Teil der bei den Eltern anfallenden Ausbildungskosten berücksichtigen zu können, wurden diese ab 2008 als variabler Teil in den Kinderabzug integriert. Nach der Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit von Ausbildungskosten können die im Kinderabzug integrierten Ausbildungskosten wegfallen, da ansonsten eine doppelte Abzugsmöglichkeit besteht.

Die PK unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Neuregelung. Mit der Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 11'000 für volljährige Kinder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 25. bzw. wie von der PK wieder vorgeschlagen 26. Altersjahres kann sichergestellt werden, dass rund 97 Prozent der betroffenen Familien gleich oder besser gestellt werden (siehe Beilage 1.4. 2000.34 1. Lesung).

Die PK hat weiter aufgrund der Volksdiskussionsbeiträge sowie verschiedener informeller Rückmeldungen die in der 1. Lesung vom Kantonsrat beschlossene altersmässige Beschränkung des Kinderabzugs bis zum vollendeten 25. Altersjahr nochmals diskutiert.

Bei der Beratung der PK zur 1. Lesung bezüglich der Begrenzung beim 25. oder 26. Altersjahr (vom Regierungsrat vorgeschlagen) war eine Unsicherheit über die finanziellen Auswirkungen aufgetreten. Die ihr vorgelegten Ausfallberechnungen waren mit Bezug auf die miteinbezogenen Jahre nicht einheitlich. Einzelne Auswertungen signalisierten die Berücksichtigung bis zum 25., andere bis zum 26. Altersjahr. Dies führte zu Unsicherheiten bezüglich des gesamten steuerlichen Minderertrags.

Die PK hat anlässlich der Beratung für die 2. Lesung zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine exakte Simulation der zusätzlichen Mindereinnahmen bei einer Verlängerung der altersmässigen Beschränkung vom 25. auf das 26. Altersjahr nicht möglich ist. Wegen fehlenden Daten-Verknüpfungen zwischen Eltern und Kindern kann bei einer Simulation der Steuerdaten (Daten der Steuerveranlagungen) das Alter der sich in Ausbildung befindenden Kinder nicht extrahiert werden. Zudem erzielen die Kinder gegen Ende der Ausbildungszeit je nach Studiengang ein gewisses eigenes Einkommen. Sofern dies eine gewisse Höhe überschreitet, kann der Anspruch auf den Kinderabzug wegfallen. Ein alternativer Erhebungsansatz könnte darin bestehen, die in Universitäten, Fachhochschulen und anderen tertiären Bildungsinstitutionen eingeschriebenen Studierenden zu erfassen. Mit der gesamten Anzahl der Studierenden kann jedoch keine Aussage über deren Unterstützungsgrad durch die Eltern oder der Höhe ihres eigenen Einkommens gemacht werden. Eine direkt personenbezogene Erhebung wäre äusserst zeitintensiv und würde jeglichen vernünftigen Rahmen bezüglich Kosten und Dauer der Erhebung sprengen.

Die PK beurteilt deshalb die nachfolgende pragmatische Schätzung als plausibel. Ausgehend davon, dass rund ein Viertel der Jugendlichen eine Tertiärausbildung machen und dass jeder Jahrgang rund 600 Personen zählt, wird angenommen, dass im Alter zwischen 25 und 26 Jahren maximal jede dritte Person noch in Ausbildung mit finanzieller Abhängigkeit von den Eltern ist. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 50 Personen. Der zusätzliche steuerliche Abzug beträgt somit 50 Mal Fr. 11'000. Der kumulierte Effekt auf das steuerbare Einkommen beläuft sich auf total Fr. 550'000. Beim Grenzsteuersatz von insgesamt 20% (3,3 Einheiten beim Kanton und 3,9 Einheiten beim Durchschnitt aller Gemeinden mal Steuersatz von 2,6% = 18,7 %; aufgerundet 20%)



resultiert ein zusätzlicher Ausfall von Fr. 110'000. Davon fallen Fr. 50'000 auf den Kanton und Fr. 60'000 auf die Gemeinden. Die PK ist der Meinung, dass der finanzielle Effekt einer altersmässigen Begrenzung bei 25 oder 26 gering ist und im Verhältnis zum gesamten Steuertrag des Kantons, wie auch bei den einzelnen Gemeinden vernachlässigbar ist.

Ein Festhalten an der Limitierung auf Vollendung des 25. Altersjahres nur aufgrund von unterschiedlichen Ausfall-Berechnungsgrundlagen erscheint der PK als sachlich nicht gerechtfertigt. Auch trägt die Limitierung auf Vollendung des 26. Altersjahres den Konstellationen mit beruflicher Grundausbildung, Berufsmaturität und späterem Studium an einer Fachhochschule oder via Passerelle an einer Universität in vielen Fällen den konkreten Situationen besser Rechnung. Zudem sind die finanziellen Auswirkungen bei der Limitierung auf 26 Jahre nur geringfügig.

Die PK beschliesst einstimmig, die Begrenzung bis zur Vollendung des 26. Altersjahres zu beantragen.

Antrag Regierungsrat	Antrag PK
Art. 38 Abs. 1 a) 3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Fr. 11'000.--.	Art. 38 Abs. 1 a) 3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahres Fr. 11'000.--.

Art. 39 – V. Steuerberechnung – 1. Steuertarife

Abs. 1 Einkommenssteuertarif

Die PK diskutiert den durch ein PK-Mitglied eingebrachten Antrag zur Änderung des Einkommensteuertarifs. Im Rahmen der Tätigkeit der PK wurden in deren Auftrag verschiedene Varianten einer möglichen Steuertarifanpassung vom Aktuariat der PK vor der 1. Lesung ausgearbeitet. Der Minderheitsantrag bezieht sich auf die Variante 4 der angepassten Steuertarife, die mit den Daten der Steuerverwaltung vom Aktuariat gerechnet wurden. Die Mehrheit vertritt die Auffassung, dass der geltende Steuertarif auf Grund der Vielschichtigkeit und hohen Komplexität der Auswirkung nicht verändert werden sollte. Eine Tarifanpassung dürfte im Widerspruch zum Ergebnis der Abstimmung über die Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit stehen. Die Mehrheit der PK entscheidet sich gegen den Antrag.

Eine Minderheit der PK will die Änderung des Einkommenssteuertarifs gemäss Beilage 1 als Minderheitsantrag einbringen. Die Auswirkungen der Änderung sind in Beilage 2 aufgeführt.

Art. 47 – 5. Unbewegliches Vermögen – a) Grundsatz

Abs. 2 – Bewertung von wertvermehrenden Investitionen, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind

Die PK stellte fest, dass die Bewertung von wertvermehrenden Investitionen, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung berücksichtigt sind, bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der Veranlagungspraxis nicht immer einheitlich erfolgt.



Für die Vermögenssteuerbewertung von unbeweglichem Vermögen ist grundsätzlich der amtliche Verkehrswert massgebend (Art. 47 Abs. 1 StG). Für Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, welche noch nicht in einer neuen amtlichen Schätzung der Grundstücksschätzungsbehörde enthalten sind, erfolgt für die Erhebung der Vermögenssteuer ein Zuschlag. Im geltenden Recht ist in Art. 47 Abs. 2 StG eine Bandbreite von 40 bis 80 % der getätigten Aufwendungen aufgeführt. In der Praxis erfolgt bei den nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken regelmässig ein Zuschlag von 80 %. Da bei dieser Liegenschaftskategorie am Ende jeden Jahres regelmässig etliche Konstellationen mit noch nicht erfolgter Neuschätzung vorliegen, unterstützt die PK die vom Regierungsrat vorgeschlagene Klarstellung im Steuergesetz.

Art. 48 – b) Landwirtschaftliche Grundstücke

Landwirtschaftliche Liegenschaften, die dem BGG (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht) unterstehen und die vorwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind gemäss Art. 48 StG nach dem Ertragswert zu bewerten. Wie Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrnde Investitionen in einem landwirtschaftlichen Grundstück bei der Vermögensbewertung zu berücksichtigen sind, sofern die amtlichen Ertragswert-Schätzungen am Jahresende noch nicht erfolgt sind, ist weder im Steuergesetz noch in der Steuerverordnung explizit geregelt. Da solche Konstellationen nur vereinzelt vorkommen, trat diese Regelungslücke bisher kaum in Erscheinung und es wurde, in Anlehnung an Art. 47. Abs. 2 StG, meistens ein Zuschlag von 40% angewendet.

Die Grundstücksschätzungsbehörde stellte der PK einen (nicht repräsentativen) Vergleich zwischen Baukosten und dem sich daraus ergebenden Ertragswert bei landwirtschaftlichen Liegenschaften zur Verfügung. Aus den zur Verfügung stehenden Daten ist ersichtlich, dass sich die Baukosten mit rund 20% im Ertragswert niederschlagen. Die PK beantragt einstimmig in Analogie zu den nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken (Zuschlag von 80%) die Festlegung eines Zuschlags von 20% im Steuergesetz.

Geltendes Recht	Antrag PK
Art. 48 1 (unverändert) Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht ¹⁾ fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten.	Art. 48 1 (unverändert) Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht ¹⁾ fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind zum Ertragswert zu bewerten. 2 (neu) Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein landwirtschaftliches Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Ertragswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Ertragswert von 20 Prozent der Aufwendungen.

¹⁾ BGG (SR211.412.11)



d) Inkraftsetzung

Die Bestimmungen der StG Rev 19 (im Bericht und Antrag des Regierungsrates in Ziffer B.3. detailliert beschrieben) treten an drei verschiedenen Terminen in Kraft, nämlich am 1.1.2019, am 1.1.2020 und am 1.1.2021. Dies erschwert die Übersichtlichkeit. Da die einzelnen Inkraftsetzungstermine 2020 und 2021 jedoch durch Bundesrecht oder technisch vorgegeben sind, muss dieser unbefriedigende Umstand akzeptiert werden.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung

Die PK schlägt gegenüber der Vorlage des Regierungsrates folgende Anpassungen vor:

Art. 38 Abs. 1 lit. a)

3. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahres Fr. 11'000.

Art. 48 Abs. 2 (neu)

Für Neu- und Umbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein landwirtschaftliches Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Ertragswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Ertragswert von 20 Prozent der Aufwendungen.

C. Antrag

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes mit den von der PK vorgeschlagenen Änderungen in den Art. 38 Abs. 1 lit. a und Art. 48 Abs. 2 in zweiter Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Präsident

Beilagen

Beilage 1 Anpassung Einkommenssteuertarif Art. 39 StG Abs. 1 (Minderheitsantrag)

Beilage 2 Auswirkungen der Tarifierpassung gemäss Minderheitsantrag